

## **Satzung der Ortsgruppe Weil der Stadt –Leonberg e.V. im Schwarzwaldverein**

### **§ 1 Name, Zugehörigkeit und Sitz**

Die Ortsgruppe führt die Bezeichnung "Schwarzwaldverein Weil der Stadt - Leonberg e.V."  
Sie gehört dem Hauptverein des Schwarzwaldvereins in Freiburg im Breisgau gemäß dessen  
Satzung an. Ihr Sitz ist Weil der Stadt.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Ortsgruppe betreut das ihr vom Hauptverein zugeteilte Arbeitsgebiet. Sie nimmt  
insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a)Pflege des Wanderns
- b)Schutz von Natur und Landschaft
- c)Unterhaltung und Markierung der Wanderwege
- d)Pflege des Jugendwanderns.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Mit ihrer Tätigkeit verfolgt die Ortsgruppe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke  
im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne und die Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als  
Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ortsgruppe kann aktiven  
Mitgliedern, die in besonderer Weise, bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen  
Aufgaben des Vereins mitarbeiten, eine Ehrenamtspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG bis  
zur Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes vergüten. Diese Vergütung unterliegt der  
Aufzeichnungspflicht

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht  
rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes  
entscheidet der Vorstand.

Verheiratete Mitglieder und ihre Kinder, soweit diese unter 18 Jahre alt sind oder noch in  
Berufsausbildung stehen, gelten als Familienmitglieder.

Sie sind jeweils stimmberechtigt und wählbar nach Maßgabe des § 9.

## **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Beitragsanteil für den Hauptverein, sowie aus dem Beitragsanteil für die Ortsgruppe zusammen.

Der Beitragsanteil für die Ortsgruppe wird von deren Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten drei Monaten des Jahres vom Vorsitzenden der Ortsgruppe oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung dazu muss mindestens vierzehn Tage vorher im Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt und dem Amtsblatt der Stadt Leonberg bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand aus dringendem Grund für erforderlich hält oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre.

Zum Vorstand gehören der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier.

Die Mitgliederversammlung wählt ferner folgende Fachwarte: den Wanderwart, die Wegwarte, den Naturschutzwart, den Leiter der Freizeitgruppe und den Leiter der Gruppe "Junge Familie", sowie die Kassenprüfer. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe nach der vom Hauptverein beschlossenen Satzung für die Jugendgruppen gewählt. er muss durch den Vorstand bestätigt werden. Die Jugendordnung des Hauptvereins in der Fassung vom 01.03.2009 wurde in Neuenbürg beschlossen, und gilt auch für unsere Jugendgruppe.

Der Vorstand kann Ersatzleute und Beiräte berufen.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Rechnung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt.

Ausgaben bedürfen der Anweisung des ersten Vorsitzenden und des Kassiers. Der Kassier ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens. Das Rechnungsergebnis jedes Geschäftsjahres ist in Einnahmen und Ausgaben in der Hauptrechnung nachzuweisen.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder über 18 Jahre. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl - oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung darüber kann jeder Wahl - oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich um den Schwarzwaldverein oder die Verwirklichung seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 11 Austritt und Ausschluss**

Ein Mitglied kann nur zum Jahresende aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 1. Dezember in schriftlicher Form vorliegen. Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Eine Berufung an die Hauptversammlung ist möglich; die Berufungsfrist beträgt einen Monat.

## **§ 12 Auflösung**

Die Ortsgruppe kann sich auflösen, wenn eine hierfür einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen die Auflösung beschließt.

Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt deren Vermögen an den Hauptverein.

Die Satzung in dieser Fassung wurde am Dienstag, den 14. Juli 2015 bei der Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle seitherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Weil der Stadt, den 14. Juli 2015

